

Repetitorium Staatsorganisationsrecht

Fall 8: NPD-Verbot (BVerfGE 107, 339)

Sachverhalt: Die NPD wurde im Herbst 1964 gegründet. Seitdem beteiligt sie sich regelmäßig an Wahlen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie zum Europäischen Parlament. Zwischen 1966 und 1968, auf dem Höhepunkt ihres Erfolgs, erzielte sie bei Landtagswahlen in verschiedenen Ländern bis zu 9,8% der Zweitstimmen und stellte insgesamt 61 Landtagsabgeordnete. Seit dieser Zeit hat sie kein weiteres Landtagsmandat mehr errungen. In den Bundestag konnte sie bisher nicht einziehen. Sie verfügt derzeit über etwa 6.500 Mitglieder.

Die Bundesregierung, der Bundestag und der Bundesrat haben beim BVerfG beantragt, die NPD für verfassungswidrig zu erklären. Sie bringen vor, die Partei sei in ihrem Gesamtbild nationalsozialistisch, antisemitisch, rassistisch und antidemokratisch geprägt sowie operativ ausgerichtet. Zentraler Begriff ihres Kampfes sei das „System“, das sie als „Fremdherrschaft“ der Siegermächte des Zweiten Weltkriegs begreife und gegen das sie im „nationalen Widerstand“ stehe, um die „Volksgemeinschaft“ wieder herzustellen. Auf Grund ihres neuen strategischen Konzepts („Drei-Säulen-Konzept“), das u.a. eine „Schlacht um die Straße“ propagiere, sei sie besonders gefährlich. So sei es ihr seit 1996 gelungen, eine Sammlungsbewegung für Personen aus dem neonazistischen Umfeld zu werden. Teilweise habe dieser Personenkreis die Mitgliedschaft der NPD erworben und in nicht wenigen Fällen sogar Führungspositionen innerhalb der Partei erreicht. Mit dem Konzept „national befreiter Zonen“ verfolge die Partei das Ziel, das staatliche Gewaltmonopol zu unterlaufen und rechtsfreie Räume für sich und ihre Anhänger zu schaffen. Insgesamt erzeuge sie ein Klima der Angst und verführe junge Menschen zu gewalttätigem Fremdenhass.

Die NPD hält dem entgegen, die Antragsteller versuchten, durch das Verbotverfahren die „Multiethnisierung der Bevölkerung in der Mitte Europas“ als nicht mehr debattierbares Schicksal des deutschen Volkes festzuschreiben. Sie selbst streite für die Freiheit des deutschen Volkes. Sie wolle auch keine Diktatur errichten, sondern der Gesamtpolitik eine volkstumsbezogene Ausrichtung geben. Auf dieser Grundlage seien durchaus verschiedene politische Strömungen und Parteien denkbar. Im Übrigen könne ein möglicherweise verfassungsfeindliches Verhalten anderer Personen ihr nicht zugerechnet werden. Sie sei friedlich. Die Fälle, in denen ihre Mitglieder in Gewalttätigkeiten verwickelt gewesen seien, seien fast ausnahmslos von Provokationsagenten angezettelt worden. Außerdem müsse der Einfluss interessierter Kreise des US-amerikanischen Kapitals und der dortigen Nachrichtendienste näher aufgeklärt werden.

Nachdem Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden ist, wird bekannt, dass ein geladener Funktionär der Antragsgegnerin, dessen Äußerungen von den Antragstellern mehrfach zur Stützung der Verbotsanträge herangezogen worden waren, eine Aussagegenehmigung eines Landesamts für Verfassungsschutz vorlegen werde. Nachdem das Bundesministerium des Innern sich hierzu nicht kurzfristig äußert, hebt das BVerfG den Termin auf. In der folgenden Zeit stellt sich heraus, dass zahlreiche Mitglieder des Bundesvorstands und der Landesvorstände der NPD zugleich V-Leute der Verfassungsschutzbehörden sind. Ihr Anteil liegt unter 15%; in jedem Landesvorstand sind im Schnitt etwa ein bis zwei V-Leute tätig, so auch der nordrhein-westfälische Vorsitzende H. Er gehört zudem dem Bundesvorstand an und war für vier Monate kommissarischer Bundesvorsitzender. Darüber hinaus hat ein Landesamt für Verfassungsschutz noch nach Einreichung der Verbotsanträge den D, ein weiteres Mitglied des Bundesvorstands, mit dem Ziel der Anwerbung angesprochen. Von verschiedenen V-Leuten auf der Vorstandsebene haben die Behörden auch nach der Antragstellung Informationen entgegengenommen.

Das BVerfG gibt nun der NPD Gelegenheit zur Äußerung. Die Partei trägt vor, die nachrichtendienstliche Beobachtung sei unzulässig. Das Verbotverfahren könne unter diesen Umständen nicht fortgeführt werden. Das Gericht dürfe nicht in die Verhandlung eintreten, sondern müsse den Antrag schon im Vorfeld zurückweisen. Die Antragsteller halten dem entgegen, vom Staat könne nicht verlangt werden, dass er gegen verfassungswidrige Parteien nur alternativ mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder mit Hilfe eines Verbotverfahrens vorgehe. Sonst hätten diese Parteien es in der Hand, durch die Führung von Prozessen das Ende einer Beobachtung zu erzwingen.

Wie wird das BVerfG entscheiden?

